

Satzung des Fördervereins der Sekundarschule Blomberg vom 23.10.2014

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Sekundarschule Blomberg e.V.“ und hat seinen Sitz in 32825 Blomberg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lemgo eingetragen.
- (2) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern zu fördern und die Öffentlichkeit mit den besonderen Aufgaben der Sekundarschule bekannt zu machen.
- (2) Der Verein unterstützt ideell und finanziell die Arbeit der Schule.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
- (2) Minderjährige Schüler der Sekundarschule Blomberg können mit Einverständnis ihrer Eltern Mitglied werden.

§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Erklärung und die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Kalenderjahresende, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, angezeigt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Jahre im Rückstand ist.
- (4) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

§5 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem 2. Vorsitzenden
 - Dem 1. Schriftführer
 - Dem 2. Schriftführer
 - Dem 1. Kassierer
 - Dem 2. Kassierer
 - Den 2 Beisitzern.Ein Mitglied des Vorstandes sollte dem Lehrkörper angehören.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer, von denen jeder allein vertretungsberechtigt ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Eine Geschäftsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie regelt die Aufgaben des Vorstandes und Verfahrensweisen in den Entscheidungsprozessen. Sie wird den entsprechenden Erfordernissen angepasst. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in die jeweils gültige Fassung zu erhalten.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, wird im ersten Jahr der 1. Vorsitzende, der 2. Kassierer, der 2. Schriftführer und ein Beisitzer gewählt. Im zweiten Jahr werden dann der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer und ein Beisitzer gewählt. Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln abberufen werden, indem die Mitgliederversammlung einen Ersatzmann bzw. einen Nachfolger wählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn 10 Prozent seiner Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - Vorschläge für die Aufstellung des Haushaltsplanes.
 - In die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (4) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Bevollmächtigung an ein Mitglied des Fördervereins übertragen werden.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen, so weit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§11 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Protokollführer abzuzeichnen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Nach Ablauf von 4 Wochen kann das Protokoll beim 1. Vorsitzenden eingesehen werden.

§12 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist die Angabe des/der zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

§13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sekundarschule Blomberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.